

## ***Anspruch aus Kaufvertrag***

N könnte gegen R einen Anspruch auf Bezahlung der zwei Flaschen Wodka aus § 433 Abs. 2 BGB haben, wenn zwischen beiden ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen wurde.

Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande, Angebot und Annahme (Vgl. § 151 S. 1 BGB).

### ***I. Angebot des N***

Das Angebot des N zum Abschluss eines Kaufvertrages über die zwei Flaschen Wodka könnte in der Bereitstellung der Getränke und der Auslage der Preisliste zu sehen sein.

#### **1. Abgrenzung zur Aufforderung zu Abgabe von Angeboten (*invitatio ad offerendum*)**

Fraglich könnte aber sein, ob die Bereitstellung der Getränke und der Auslage der Preisliste eine schlüssige Willenserklärung ist oder nur eine Aufforderung an den R, ein Angebot abzugeben, dass der N annehmen wolle (*invitatio ad offerendum*). Notwendig für eine Willenserklärung wäre, dass die Erklärung mit Rechtsbindungswillen in Richtung des Empfängers abgegeben wurde.

Das Aufstellen der Minibar und das Auslegen der Preisliste waren zunächst an eine unbestimmte Anzahl von Gästen gerichtet, so dass sich alleine hierdurch der Hotelier noch nicht binden wollte. Sobald das Zimmer aber einem bestimmten Gast zugewiesen wurde, war der Hotelier gewillt, im Rahmen des vorhandenen Getränkevorrates einen Kaufvertrag mit dem betreffenden Gast abzuschließen.

Es handelt es sich daher um eine wirksame Willenserklärung

## 2. Zugang (§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB) des Angebots

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte hat R von dem o.g. Angebot Kenntnis erlangt, das Angebot ist ihm also zugegangen.

Falls es unproblematisch sein sollte, dann kann man für den Zugang auch nur auf die Kenntnisnahme abstellen, da im Falle einer Kenntnisnahme die Erklärung auch stets im Machtbereich des Empfängers gelangt sein wird.

## 3. Zwischenergebnis

N hat also ein Angebot an den R zum Kauf der zwei Flaschen Wodka abgegeben.

### *II. Annahme des R*

Dieses Angebot müsste R auch angenommen haben.

#### 1. Vorliegen einer Willenserklärung

Die Annahmeerklärung könnte in dem Entnehmen der Wodka- Flaschen gesehen werden. Fraglich ist dabei, ob die bloße Entnahme eine Willenserklärung ist. Das setzt ein objektives Verhalten voraus, dass sich als die Äußerung eines Handlungswillens, Erklärungsbewusstseins und Geschäftswillens darstellt.

Die Entnahme der Flaschen lässt jedenfalls auf einen Handlungswillen des R schließen, nämlich einen Willen, überhaupt handeln zu wollen. Daneben ist nichts dafür ersichtlich, dass R nicht rechtsgeschäftlich handeln wollte, ihm also das Erklärungsbewusstsein fehlte (wie z.B. im Weinversteigerungs-Fall).

Nach heute h.M. würde ein fehlendes Erklärungsbewusstsein an dem Vorliegen einer Willenserklärung ohnehin nichts ändern, wenn sich die Erklärung aus der Sicht des Empfängers als Ausdruck eines bestimmten Rechtsfolgewillens darstellt und der Erklärende fahrlässig das Vertrauen auf einen bestimmten Erklärungsinhalt hervorgerufen hat (BGH, NJW 1995, 953). Ob in Sonderfällen wie im Fall des § 151 BGB etwas anderes gilt (hier soll ein aktuelles Erklärungsbewusstsein nach h.M. erforderlich sein: Palandt, § 151 Rdnr. 2; BGH NJW 1990, 1656), kann im vorliegenden Fall dahin stehen.

Schließlich konnte R angesichts der ausgelegten Preisliste auch nicht davon ausgehen, dass die Flaschen eine kostenlose Zugabe des N wären. Die Entnahme zeigt dadurch auch, dass er einen bestimmten Rechtserfolg, nämlich den Abschluss eines Kaufvertrages herbeiführen wollte. Sie lässt somit auf einen Geschäftswillen des R schließen.

Damit liegt ein objektives Verhalten vor, das sich als Äußern eines Handlungswillens, Erklärungsbewusstseins und Geschäftswillens darstellt. Es liegt demzufolge eine Annahmeerklärung des R vor.

## 2. Zugang oder Entbehrlichkeit des Zugangs

Bei der Annahme handelt es sich grundsätzlich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Nach § 130 I 1 BGB wird eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden erst wirksam, wenn sie dem Empfänger zugeht. Dies ist der Fall, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen kann.

Eine Willenserklärung unter Anwesenden (vgl. § 147 I BGB, auch eine telefonische Willenserklärung) geht nach h.M. zu, wenn sie von dem Empfänger vernommen wird (sog. „*strenge Vernehmungstheorie*“). Nach einer „*abgeschwächten Vernehmungstheorie*“, die den Erklärenden stärker begünstigt, reicht auch hier aus, dass die Willenserklärung unter normalen Umständen zu vernehmen war.

Unproblematisch hat R durch die Entnahme und den Genuss der Getränke konkludent eine Willenserklärung abgegeben. Fraglich ist jedoch der Zugang der Annahme bei dem Hotelier.

Ein Zugang der Annahme ist nicht ersichtlich<sup>1</sup>. Der Zugang könnte jedoch ausnahmsweise entbehrlich sein. Dies könnte nach § 151 S. 1 BGB der Fall sein. Voraussetzung ist, dass eine Erklärung der Annahme gegenüber dem Empfänger nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat.

---

<sup>1</sup> Man könnte zwar erwägen, dass ein Zugang darin zu sehen ist, dass der Hotelier nach einiger Zeit den Verbrauch des Wodkas bemerkt. Würde man sich aber allein darauf stützen, so hätte dies aber die unbefriedigende Konsequenz, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Vertrag geschlossen wäre.

Umstritten ist, wie die Regelung des § 151 S. 1 BGB im Einzelnen zu verstehen ist. Man kann sie so auffassen, dass anstelle einer empfangsbedürftigen Willenserklärung lediglich die Betätigung eines Annahmewillens erforderlich ist (h.M.). Nach der Gegenauffassung ist eine Willenserklärung nicht entbehrlich; lediglich der Zugang ist nicht erforderlich. Der Streit muss jedoch nicht entschieden werden, da beide Voraussetzungen vorliegen<sup>2</sup>.

Im vorliegenden Fall ist ein Verzicht des Hoteliers auf den Zugang einer Annahmeerklärung aus den Umständen zu entnehmen: Mit dem Bereitstellen der Minibar und dem Auslegen der Preisliste ist klar, dass sich der jeweilige Hotelgast selbst bedienen soll. Nach § 151 S. 1 BGB ist der Zugang der Erklärung des R somit entbehrlich.

### **III. Ergebnis**

Das Angebot des N hat der R somit angenommen. N kann von R Bezahlung gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen<sup>3</sup>.

## ***Nacharbeit***

- **Zum fehlenden Erklärungsbewusstsein:**
  - MEDICUS Rn. 605ff; BROX, Rn. 83 und 135
  - Übungsfall: HAASE, JuS 2000, L 68
- **Invitatio ad offerendum:**
  - MUSCHELER/SCHWEWE Jura 2000, 565
  - **Übungsfall:** HATTENHAUER JuS 2001, L 29
- **Übungsfall** zu Grundfragen Vertragsschluss: ARMBRÜSTER/LESKE JuS 2001, L 59

---

<sup>2</sup> Beachtet werden muss aber, dass gemäß § 151 S. 1 BGB nach einhelliger Auffassung und dem klaren Gesetzeswortlaut nicht die Annahme schlechthin entbehrlich ist, sondern lediglich deren Zugang!

<sup>3</sup> Man muss bei der Lösung nicht darauf eingehen, ob der Anspruch wegen Anfechtung nach § 142 I BGB untergegangen sein könnte. In einer Weigerung des R, den Wodka zu bezahlen, könnte zwar eine schlüssige Anfechtungserklärung seiner Annahmeerklärung (vgl. § 143 BGB) gesehen werden; es fehlt aber offensichtlich an einem der sechs in §§ 119, 120 und 123 BGB geregelten Anfechtungsgründe.